

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/844

## Mümliswil-Ramiswil: Entkeimungsanlagen für die Wasserversorgung; Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 85'000 Franken für die Installation einer Entkeimungsanlage in der Katzenstegquelle und den Ersatz der alten Entkeimungsanlage in der Sebletenquelle.

### 2. Erwägungen

Auf Grund verschiedener Probenahmen wurde festgestellt, dass bei der Katzenstegquelle die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können. Die kantonale Lebensmittelkontrolle verlangt deshalb den Einbau einer Entkeimungsanlage.

Die Entkeimungsanlage in der Sebletenquelle ist rund 30 Jahre alt und genügt weder den heutigen Vorschriften noch der Abdeckung des Wasserbedarfs. Aus diesem Grund verlangt die kantonale Lebensmittelkontrolle den Ersatz dieser Anlage.

Beide Quellen dienen in erheblichem Masse der Landwirtschaft.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 85'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 14'000 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat einen pauschalen Bundesbeitrag von 15'000 Franken in Aussicht gestellt.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 70056 "Beiträge an Strukturverbesserungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 85'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 14'000 Franken zugesichert.
- 3.2 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Finanzen  
Kantonale Lebensmittelkontrolle  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensinge

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Mümliswil-Ramiswil

### **Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Entkeimungsanlagen für die Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“